

Satzung
über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs
(Stadtarchiv-Gebührensatzung)

vom 26.11.2015 (Coburger Amtsblatt Nr. 47 vom 04.12.2015), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 13.12.2019 (Coburger Amtsblatt Nr. 46 vom 20.12.2019), in der ab 01.01.2020 an gültigen Fassung.

Die Stadt Coburg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl 1993 S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetz vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266) folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Stadtarchiv:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Coburg erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Coburg als öffentliche Einrichtung der Stadt Coburg Benutzungsgebühren.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist diejenige natürliche oder juristische Person, die einen Benutzerantrag stellt, die Einrichtungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt, die Gebührensuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Allgemeine Gebühren

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung

- | | |
|---|------------|
| 1. einer geprüften archivischen Fachkraft | 26,00 Euro |
| 2. einer Verwaltungskraft/Hilfskraft | 18,00 Euro |

je Halbstunde Zeitaufwand. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands jeder in Nr. 1 und 2 aufgeführten Personengruppe wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand einer Gruppe eine Halbstunde nicht erreicht.

- (2) Für nachstehende Tätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erteilung einer Auskunft
 - a) aus einem Personenstandsbuch oder -register 10,00 Euro
 - b) aus einer Sammelakte 12,00 Euro

2. Erteilung von Abschriften

- | | |
|--|------------|
| a) unbeglaubigte Abschrift aus einem Personenstandsbuch oder -register | 10,00 Euro |
| b) beglaubigte Abschrift aus einem Personenstandsbuch oder -register | 12,00 Euro |

- | | |
|--|-------------------------|
| 3. Grundgebühr für die Vorlage einer Bauakte für jeden weiteren Band | 18,00 Euro
3,00 Euro |
|--|-------------------------|

Ist bei einer Amtshandlung nach Abs. 2 Nr. 1 das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs notwendig, da hierfür entweder Datum oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, erhöht sich die Gebühr analog § 3 Abs. 1 S. 2 (Halbstundensatz).

- (3) Bei Veröffentlichung werden zusätzlich Wiedergabengebühren nach § 4 Abs. 3 fällig.

§ 4

**Gebühren für die Herstellung von Kopien und Reproduktionen
und die Übermittlung von digitalen Bilddaten**

Reproduktionen können nur angefertigt werden, wenn der Erhaltungszustand der Archivalien nicht gefährdet ist oder gefährdet wird. Für Eilbestellungen mit einer Verkürzung der Regelbearbeitungszeit von zehn Arbeitstagen, – vorbehaltlich der dienstlichen Möglichkeiten – wird ein Aufschlag von 50 % auf die Gebühren nach § 4 Abs. 2 und 3 erhoben.

(1) Grundgebühr

1. Für die Bearbeitung von digitalen Fotoaufträgen wird eine Grundgebühr in Höhe von 7,00 Euro erhoben. Sie beinhaltet das Brennen auf einen Datenträger (CD max. 700 MB, DVD max. 4,7 GB) inklusive Materialkosten oder die Übermittlung als Dateianhang über eine E-Mail (.jpg oder .pdf max. 20 MB). Für jeden weiteren Datenträger bzw. jede zusätzliche E-Mail (Anhang) im Rahmen eines Fotoauftrags wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
2. Für die Bearbeitung von ausgedruckten Fotoaufträgen wird eine Grundgebühr pro Bild in Höhe von 3,00 Euro erhoben.

(2) Anfertigung und/oder Bereitstellung/Übermittlung von Reproduktionen und digitalen Dateien

1. Scans oder Digitalaufnahmen, je Aufnahme

- | | |
|--|--|
| a) Scan in einfacher Lese-/Bildqualität von einfachen Vorlagen (außer Fotos, Urkunden und Pläne etc.) bis DIN A3 (Gebrauchsdigitalisat s/w oder Farbe, 72 dpi, .jpg) | 2,00 Euro |
| b) Scan/Digitalaufnahme in hochwertiger Druckqualität (z. B. Fotos, Urkunden, Pläne und Plakate) s/w oder Farbe, Standardauflösung 300 dpi bezogen auf die Originalgröße (ab DIN A1 und größer 200 dpi), .jpg, .tif oder pfd unkomprimiert bei Vorlagengröße | bis A4 4,00 Euro
bis A3 6,00 Euro
bis A2 8,00 Euro |

je zusätzliche 100 dpi (maximale Auflösung nach Vereinbarung) 10,00 Euro

Bei schriftlichen Bestellungen von Reproduktionen ohne vorherigen Archivbesuch mit persönlicher

Archivalieneinsicht und -auswahl durch den Besteller und bei Anträgen auf Erteilung einer Wiedergabegenehmigung wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 3 bzw. § 4 der für das Ermitteln der gewünschten Vorlagen erforderliche Zeitaufwand mit dem Halbstundensatz des § 3 Abs. 1 in Rechnung gestellt.

2. Kopien und Ausdrucken

a) Schwarz-Weiß-Kopie	DIN A4	1,00 Euro
	DIN A3	1,50 Euro
b) Farbkopie	DIN A4	1,50 Euro
	DIN A3	2,50 Euro

3. Rückvergrößerungen von Mikrofilmen oder Mikrofiches

a) Schwarz-Weiß-Kopie	DIN A4	1,50 Euro
	DIN A3	2,50 Euro

4. Ausdrucke von Dateien in Fotoqualität

a) Schwarz-Weiß-Kopie	DIN A4	1,50 Euro
	DIN A3	2,50 Euro
b) Farbkopie	DIN A4	2,50 Euro
	DIN A3	4,00 Euro

5. Kopien von Plänen und Fotos

a) Schwarz-Weiß-Kopie	DIN A4	2,00 Euro
	DIN A3	2,50 Euro
b) Farbkopie	DIN A4	2,50 Euro
	DIN A3	3,50 Euro

(3) Nutzungs- und Schutzrechte

1. Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Abbildungen, AV-Medien, digitalen Unterlagen, soweit deren Nutzung gesetzlich nicht freigegeben ist, wird eine Gebühr von 2,55 Euro bis 255,00 Euro erhoben. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach der Auswertungsart und dem Verwendungszweck.
2. Ist die Nutzung gesetzlich freigegeben, so wird für die Überlassung von Kopien wertvoller Stücke eine Schutzgebühr nach Ziff. 1 angesetzt.
3. Für die Einholung von Nutzungsrechten, über die das Stadtarchiv Coburg nicht verfügt, ist der Besteller verantwortlich.

(4) Neben den Gebühren nach den Abs. 1 bis 3 werden als Auslagen erhoben

1. die Paket- und Postgebühren die, höher liegen als die Gebühren für einen Standardbrief
2. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Personen oder Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(5) Für die Archivierung von Unterlagen i. S. § 4 der Stadtarchivsatzung können Gebühren nach § 3 Abs. 1 Satz 1 - 3 verlangt werden.

- (6) 1. Bei Vorbestellung von Archivgut ohne Nutzung oder Nutzungsabsicht innerhalb der darauf folgenden sieben Werktage kann eine Bearbeitungsgebühr von 26,00 Euro erhoben werden.
2. Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ohne die vorherige Zustimmung des Stadtarchivs (§ 12 Stadtarchivsatzung) erhöht sich die nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung fällige Gebühr um 50 %, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 510,00 Euro zur Abgeltung des dadurch entstandenen Verwaltungsaufwandes.
3. Bei selbstständiger Anfertigung von Reproduktionen mit Absprache des Stadtarchivs (§ 12 Stadtarchivsatzung) wird eine Gebühr nach § 4 Abs. 2 angesetzt. Bei Anfertigung ohne die vorherige Zustimmung, erhöht sich die nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung fällige Gebühr um 50 %.

§ 5 **Gebührenbefreiung, Erlass**

- (1) Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme
 1. für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke, die sich in einem vertretbaren Rahmen bewegen;
 2. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 3. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,
 4. für Auskünfte und Nachforschungen von Privatpersonen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
 5. für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.
- (2) Gebühren nach § 3 Abs. 1 können erlassen werden, wenn die Benutzung und Veröffentlichung des Archivguts im besonderen städtischen Interesse liegt. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Stadtarchives im Benehmen mit der Leitung des Rechтамtes

§ 6 **Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Stellung eines Benutzungsantrags oder der Erteilung eines Auftrags.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung, spätestens bei Anforderung fällig.
- (3) Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von deren vorheriger Bezahlung abhängig machen.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtarchiv-Gebührensatzung vom 03.07.2007 in der vom 21.12.2013 an gültigen Fassung außer Kraft.